

Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen

ÄKN • Ärztliche Stelle • Karl-Wiechert-Allee 18-22 • 30625 Hannover

Arbeitsanweisungen nach § 121 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV (n. F.) zu den angeforderten Röntgen-, CT- oder nuklearmedizinischen Untersuchungen

Die Ärztliche Stelle fordert die **Arbeitsanweisungen** zusammen mit den Qualitätssicherungsunterlagen gem. § 130 Abs. 1 und 6 StrlSchV (n. F.) an. Diese sind bitte möglichst als Papierausdrucke oder gesammelt auf einem Datenträger, z. B. einer CD/DVD vorzulegen.

Nach § 121 (1) der Strahlenschutzverordnung (n. F.) sind für Untersuchungs- oder Behandlungsverfahren, bei denen Röntgen- oder ionisierende Strahlung am Menschen angewendet wird, schriftliche Arbeitsanweisungen (AA) zu erstellen. Dies betrifft die Diagnostik und auch die Therapie mit ionisierender Strahlung. Diese Arbeitsanweisungen dienen der Qualitätssicherung bei der Anwendung von Röntgen- oder ionisierender Strahlung am Menschen und müssen für alle an den Verfahren beteiligten Mitarbeiter am Arbeitsplatz jederzeit einsehbar sein. Sie sind der zuständigen Behörde und der Ärztlichen Stelle bei Anforderung vorzulegen.

Inhaltlich müssen die AA der „Richtlinie zu Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungspflichten nach den §§ 18, 27, 28 und 36 der RöV und Bekanntmachung zum Röntgenpass (Richtlinie Aufzeichnungen nach RöV aus 2006, ergänzt 04.2.2015) bzw. der „Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin“ genügen. Diese Richtlinien behalten bis zur Anpassung an die neue StrlSchV ab 2019 zunächst weiter ihre Gültigkeit.

Die Ärztliche Stelle überprüft in den Arbeitsanweisungen insbesondere folgende Angaben:

- Untersuchungsvoraussetzungen beim Patienten.
- Stellung einer rechtfertigenden Indikation (gemäß § 83 StrlSchG) vor Durchführung der Untersuchung.
- Vorbereitung des Patienten, Auswahl der Strahlenschutzmittel.
- Angaben zum Untersuchungs- oder Behandlungsablauf (ggf. Menge und Applikationsform von Röntgenkontrastmitteln, Aktivität und Radiopharmakon [NUK], Anzahl und Zeitpunkt der durchzuführenden Aufnahmen)
- Angaben zur Einstelltechnik: Fokus-Detektor-Abstand bzw. Patient-Kollimator-Abstand, Position der Kassette, Lagerung des Patienten, Anlegen von Strahlenschutzmitteln (Ovarienschutz/Hodenkapsel), Ausrichtung des Zentralstrahles, Einblendung des Nutzstrahlenfeldes
- Angaben zur technischen Durchführung: Film-Folien-System oder Typ der Speicherfolie (ggf. Detektorwahl), kV- und ggf. mAs- Einstellung, Belichtungskammerwahl, Abschaltstufe der Belichtungsautomatik, evtl. notwendige Angaben zur Filterung und Brennfleckgröße sowie zum Typ des Streustrahlenrasters und zur Position der Röntgenröhre bei C-Bögen
- Angaben zur Positionierung der Seitenbezeichnungen/Patientendaten

Die Arbeitsanweisungen müssen auf die speziellen Voraussetzungen des Gerätes vor Ort und der jeweiligen Untersuchungsverfahren abgestimmt sein. Ausliegende Lehrbücher oder Auszüge aus Lehrbüchern durch Fotokopien genügen den Anforderungen nicht.

Neu: Im Zusammenhang mit den Arbeitsanweisungen sollte auch dokumentiert sein, wie gemäß neuer StrlSchV Art und Umfang der Mitwirkung bzw. Hinzuziehung eines Medizinphysik-Experten bei dosisintensiven röntgendiagnostischen Verfahren (CT, radiologische Interventionen), bei den nuklearmedizinischen Untersuchungen und bei Behandlungen mit Röntgen- oder ionisierender Strahlung vor Ort organisiert werden.

Des Weiteren muss das Verfahren zur Erkennung, Dokumentation, Meldung und Bewertung von Vorkommnissen und „bedeutsamen Vorkommnissen“ im Sinne der §§ 105 und 108 sowie Anlage 14 der StrlSchV (n. F.) beschrieben werden.

Dies wird auch für die Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 (2) Nr. 6 StrlSchV gefordert.

Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen
Stand: September 2019